



Einladung zur Jahreshauptversammlung 2010

am **Samstag, den 30. Januar 2010, um 19.00 Uhr** in der Ratsklausur Meissen
für alle erwachsenen Mitglieder.

Tagesordnung:

1. Begrüßung / Totenehrung / Protokoll Jahreshauptversammlung 2009
2. Geschäftsbericht des Vorstandes
3. Berichte der Abteilungsleiter(innen)

Handball	Jörg Witt
Kunstturnen	Vera Nennker
Kinderturnen	Magitta Dobler
Frauenturnen	Monika Wilczek
Männerturnen	Bernd Swieter
Senioren	Wolfgang Albrecht
Tanzen	Fred Schomburg
Jugendabteilung	Joachim Hensel
4. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Ehrungen
7. Wahlen für den Vorstand

2. Vorsitzende(r)	bisher Harald Pohlmann
Geschäftsführer(in)	bisher Dirk Friedrichs
1. Kassenwart(in)	bisher Dirk Gottschalk
Frauenturnwart(in)	bisher Monika Wilczek
Handball-Spielwart(in)	bisher Michael Ohlemeyer
Sozialwart(in)	bisher Monika Heinrichsmeier
Festwart(in)	zurzeit unbesetzt
8. Wahl eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin
9. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags 2010
10. Satzungsänderungen und Anträge
11. Verschiedenes

Anträge sind eine Woche vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand einzureichen.

Sven Hagemeier, 1.Vorsitzender

Nach der Versammlung um ca. 21.00 Uhr erwartet der TUSPO Partnerinnen und Partner sowie Freunde des Vereins zu Gesprächen im geselligen Teil des Abends.



Anlage zur Einladung zur Jahreshauptversammlung 2010 **Betr.: Geplante Satzungsänderungen**

A. Zuständigkeit und Vereinsregisternummer

Mit Schreiben vom 16.11.2009 erhielten wir die amtsgerichtliche Mitteilung, dass das Vereinsregister für den Bezirk des Amtsgerichtes Minden im Zuge der Umstellung auf eine Registerführung per EDV seit dem 26.08.09 vom Amtsgericht Bad Oeynhausen geführt wird. In diesem Rahmen wurde für den TUSPO Meißen eine neue Registernummer vergeben.

Da in §1 Abs. I unserer Satzung sowohl die Zuständigkeit, als auch die Registernummer konkret genannt sind (wie es in der überwiegenden Mehrheit aller eingetragenen Vereine üblich ist), ist eine Satzungsänderung erforderlich.

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung folgende Satzungsänderung beantragen:

In § 1 Abs. I der aktuell gültigen Fassung der Satzung des Turn- und Sportvereins von 1892 Meißen e.V. wird der Begriff <Amtsgerichtes Minden> durch den Begriff <Amtsgerichtes Bad Oeynhausen> ersetzt. Die Registernummer <513> wird durch die Registernummer <40513> ersetzt.

B. Bezeichnung von Vorstandsämtern

In der JHV 2001 wurde beschlossen, die Bezeichnung <Faustballobmann> durch die Bezeichnung <Vertreter der Jugendspielgemeinschaft Handball> zu ersetzen. Ziel war es, den Abteilungsleiter Handball zu entlasten, und ihm eine zusätzliche „rechte Hand“ im erweiterten Vorstand zuzuordnen, die sich insbesondere um die Belange der Handball-Jugendmannschaften kümmert. Da es eine JSG schon seit einigen Jahren nicht mehr gibt, zukünftig eine solche aber weiterhin nicht ausgeschlossen ist, soll die Bezeichnung so geändert werden, dass sie dem ursprünglich gedachten Zweck entspricht.

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung folgende Satzungsänderung beantragen:

In § 4 Abs. II werden die Worte <der Vertreter der Jugendspielgemeinschaft Handball> durch die Worte <Leiter der Handballjugend> ersetzt.

In § 5 Abs. I wird das Wort <Faustballobmann> durch die Worte <Leiter der Handballjugend> ersetzt.

C. Ehrenamtsfreibetrag

Mit dem »Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements« vom 10. Oktober 2007 wurde mit rückwirkender Geltung zum 01.01.2007 ein neuer Freibetrag für alle ehrenamtlichen Tätigkeiten eingeführt.

Unter dem so genannten Ehrenamtsfreibetrag werden pauschale Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen für den Zeitaufwand bei nebenberuflichen Tätigkeiten in gemeinnützigen Sportorganisationen verstanden. Eine wichtige Voraussetzung für die Auszahlung des Betrages ist, dass die Vereinssatzung eine Bezahlung ausdrücklich erlauben muss.

Die Frist für erforderliche Satzungsänderungen wurde von den obersten Finanzbehörden der Länder auf den 31. Dezember 2010 festgelegt. Die Jahreshauptversammlung des TUSPO Meißen am 30.01.10 ist somit die letzte Gelegenheit, die Voraussetzungen für dieses wichtige Instrumentarium zu schaffen.

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung folgende Satzungsänderung beantragen:

§ 3 wird durch Abs. III ergänzt. Der neue Absatz III lautet: <Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.>

D. Unbesetzte Vorstandsämter und Zusatzposten

Leider ist es in jüngerer Vergangenheit häufiger vorgekommen, dass Vorstandsmitglieder ihre Ämter vorzeitig niedergelegt haben bzw. ihre Aufgaben nicht bis zum Ende der offiziellen Amtszeit oder der nächsten regulären Mitgliederversammlung wahrgenommen haben. Damit der Vorstand in seiner Gesamtheit in solchen Fällen zukünftig in vollem Umfang handlungsfähig bleibt, soll eine entsprechende Satzungsänderung die Voraussetzungen hierfür schaffen.



Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung folgende Satzungsänderung beantragen:

§ 5 wird durch Abs. II ergänzt. Der neue Absatz II lautet: <Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitglieder zu kooptieren [Bedeut.: hinzuwählen], um zu diesem Zeitpunkt unbesetzte Ämter zu besetzen. Ausschließliches Ziel ist die Erhaltung der Handlungsfähigkeit. Die Wahl eines kooptierten Mitgliedes erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit. Kooptierte Mitglieder sind durch die nächste reguläre Mitgliederversammlung zu bestätigen.>

Darüber hinaus hat es sich gezeigt, dass in einzelnen Abteilungen sehr viele Zusatzaufgaben anfallen, die durch die zuständigen Vorstandsmitglieder aufgrund von Umfang oder Spezialisierung nicht mehr allein bewältigt werden können. Hier ist aus Sicht des Vorstandes dringender Handlungsbedarf gegeben.

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung folgende Satzungsänderung beantragen:

§ 5 wird durch Abs. III ergänzt. Der neue Absatz III lautet: <Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Mitglieder mit klar abgegrenzten Aufgaben zu betrauen, und diesen die zur Erledigung ihrer Arbeit notwendigen Kompetenzen und Rechte einzuräumen. Sowohl der Aufgabenbereich, als auch die damit betraute Person, sind vom Vorstand mit einfacher Mehrheit zu beschließen.>

Sven Hagemeyer
1. Vorsitzender



SATZUNG

des Turn- und Sportvereins von 1892 Meißner e.V.

§ 1

- I. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein von 1892 Meißner e.V.“ (Abkürzung TUSPO Meißner). Als Gründungstag gilt der 2. September 1892. Die Vereinsfarben sind „blau-weiß“. Er hat seinen Sitz in Minden (Ortsteil Meißner) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Minden unter der Nr. 513 eingetragen.
- II. Der Verein ist Mitglied in verschiedenen Verbänden, deren Satzungen und Ordnungen anerkannt werden. Die Mitgliedschaft im Verein zieht die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein angehört.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er bezweckt die planmäßige Pflege der Leibesübungen im Sinne des Friedrich Ludwig Jahn, um der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder – insbesondere der Jugend – zu dienen. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3

- I. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- II. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

- I. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Geschäftsführer
dem 1. Kassenwart
dem Schriftführer
dem Oberturnwart
dem Leiter der Jugendabteilung
dem Leiter der Handballabteilung

- II. Zum erweiterten Vorstand gehören:

die Frauenturnwartin
der Männerturnwart
der Handballspielwart
der Vertreter der Jugendspielgemeinschaft Handball
der Sozialwart
der Festwart
der 2. Kassenwart
der Leiter der Tanzsportabteilung

- III. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- IV. Im Turnus von 3 Jahren ist ein Ehrenrat aus 5 Mitgliedern zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.



§ 5

Der Vorstand in seiner Gesamtheit wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung in der Weise gewählt, dass in der alljährlich abzuhaltenden Jahreshauptversammlung nur eine Hälfte der Vorstandsmitglieder zur Wahl ansteht.

- | | | | |
|----|---|-----|--|
| I. | 1. Vorsitzender
Schriftführer
dem Oberturnwart
Männerturnwart
Faustballobmann
2. Kassenwart
Leiter der Handballabteilung
Leiter der Tanzsportabteilung | II. | 2. Vorsitzender
Geschäftsführer
1. Kassenwart
Frauenturnwartin
Handballspielwart
Sozialwart
Festwart |
|----|---|-----|--|

Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Wählbarkeit zum Vorstand ist auf volljährige Mitglieder beschränkt.

Der von der Jugendversammlung gewählte Leiter der Jugendabteilung ist vom erweiterten Vorstand zu bestätigen.

§ 6

- I. Auf der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Dabei ist wie folgt zu verfahren:
Der 1. Kassenprüfer scheidet nach Ablauf eines Jahres aus, an seine Stelle rückt der 2. Kassenprüfer.
Ein neuer 2. Kassenprüfer muss alsdann gewählt werden.
- II. Die Kassenprüfer haben die Kassenbücher, Belege, Bankkonten, das Bargeld sowie andere Vermögenswerte mindestens einmal im Geschäftsjahr auf formelle und sachliche Richtigkeit zu prüfen.
Die Prüfung muss spätestens bis zur Jahreshauptversammlung vollzogen sein. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Vermerk mit der Unterschrift beider Kassenprüfer im Kassenbuch zu fertigen.
- III. Über Ausgaben entscheidet der Vorstand im Rahmen des genehmigten Haushaltsvoranschlages. Dort nicht genannte Einzelausgaben verantwortet der Vorstand bis zu einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Höhe.
Diese Regel gilt nur im Innenverhältnis.

§ 7

- I. Die Mitgliedschaft im Verein kann derjenige erwerben, der sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennt, sich dafür einsetzt und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Anmeldung hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen; für Minderjährige ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- II. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (über 18 Jahre), jugendlichen Mitgliedern von 15-18 Jahren, Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und Ehrenmitgliedern. Jugendliche Mitglieder und Kinder haben kein Stimmrecht.

§ 8

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:

- a) mit dem Tode des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) mit dem Ausschluss

Der Austritt eines Mitglieds muss durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins erfolgen und ist nur dann möglich, wenn alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt sind. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum jeweiligen Halbjahresende (30.6./31.12.) zu zahlen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes nach Anhörung des Ehrenrates erfolgen, wenn

1. ein Verstoß gegen die Zwecke des Vereins vorliegt,



2. die Beitragszahlung trotz Mahnung nicht erfolgt ist,
3. ein Verstoß gegen die Paragraphen der Satzung vorliegt.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Zum Ausschluss genügt die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 9

Die Höhe der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge wird in der Jahreshauptversammlung beschlossen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Der 1. Vorsitzende beruft alljährlich am Anfang eines Jahres die Jahreshauptversammlung ein, zu der alle Mitglieder 2 Wochen vorher schriftlich eingeladen werden müssen.

Die Tagesordnung hat zu umfassen:

- I. Den Geschäftsbericht des Vorstandes
- II. Die Berichte der Abteilungsleiter
- III. Den Bericht der Kassenprüfer
- IV. Die Entlastung des Vorstandes
- V. Neuwahlen des Vorstandes (siehe § 4)
- VI. Die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- VII. Eventuelle Satzungsänderungen
- VIII. Anträge, die 1 Woche vorher dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen sind
- IX. Verschiedenes

Von allen Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.

§ 11

Beschlüsse über Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder in der Jahreshauptversammlung.

§ 12

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Minden, die es für Zwecke des Sports zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13

- I. Neben dieser Satzung sind vom Vorstand Richtlinien zu erlassen, die die Arbeit in den einzelnen Abteilungen und Ausschüssen bestimmen. Nach diesen Richtlinien ist zu verfahren. Änderungen können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- II. Die Jugendordnung vom 13. Dezember 1974 mit der Ergänzung vom 26. Januar 1985 bildet einen Bestandteil dieser Satzung.

§ 14

Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in jedem Ausschuss. Der 2. Vorsitzende kann ihn vertreten.



Gez.

(Achim Hermening)
1. Vorsitzender

(Rosemarie Drees)
2. Vorsitzende

(Joachim Hartmann)
Geschäftsführer